

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 2. Dezember 2022

Nr. 27

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. 11. 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 20. 11. 2017 werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Quadratwurzel jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) in der Reinigungsklasse I mit dreizehnmaliger wöchentlicher Reinigung | 47,58 € |
| b) in der Reinigungsklasse II mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 3,66 € |
| d) in der Reinigungsklasse III mit 14-täglicher Reinigung | 1,83 € |

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 11. 2019, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich | 50,00 € |
| (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 20 Liter | 27,80 € |
| 2. 35 Liter | 48,65 € |
| 3. 50 Liter | 69,50 € |
| 4. 60 Liter | 83,40 € |
| 5. 80 Liter | 111,20 € |

- | | |
|-----------------|-----------|
| 6. 120 Liter | 166,80 € |
| 7. 240 Liter | 333,60 € |
| 8. 400 Liter | 524,00 € |
| 9. 500 Liter | 655,00 € |
| 10. 770 Liter | 1008,70 € |
| 11. 1 100 Liter | 1441,00 € |

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 bis 11 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

- | | |
|--|----------|
| 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 15,00 € |
| 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 42,80 € |
| 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 98,40 € |
| 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 265,20 € |

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr | 83,40 € |
| 6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr | 111,20 € |
| 7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr | 166,80 € |
| 8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr | 333,60 € |

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

- | | |
|--------------|---------|
| 1. 35 Liter | 2,20 € |
| 2. 50 Liter | 3,00 € |
| 3. 60 Liter | 3,55 € |
| 4. 80 Liter | 4,60 € |
| 5. 120 Liter | 6,75 € |
| 6. 240 Liter | 13,15 € |

- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt

3,15 €

- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

- | | |
|--------------|---------|
| 1. 60 Liter | 3,55 € |
| 2. 80 Liter | 4,60 € |
| 3. 120 Liter | 6,75 € |
| 4. 240 Liter | 13,15 € |

- (7) Auf schriftlichen Antrag beim Abfallwirtschaftsbetrieb kann im festgelegten Zeitraum, dieser wird im gültigen Abfuhrkalender angegeben, eine zusätzliche Leerung von Biotonnen an den Tagen der Rest-

abfallabfuhr erfolgen (Biosommertonne). Für die Nutzung der Biosommertonne beträgt die Gebühr für 13 angebotene Leerungen bei einem Füllraum von

1. 60 Liter	41,70 €
2. 80 Liter	55,60 €
3. 120 Liter	83,40 €
4. 240 Liter	166,80 €

(8) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €

Die Gebühr für eine Express-Abfuhr beträgt je Abfuhr 50,00 €

(9) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.

(10) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 123,25 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 24,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

1. Sperrmüll	23,40 €/m ³
2. Kompostierbaren Gartenabfällen	23,40 €/m ³

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

1. Pkw- und Motorradreifen	2,50 €
2. Lkw-Reifen	5,00 €
3. EM-Reifen	50,00 €

(11) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

1. Sperrmüll und/oder Holzabfälle

a) bis 1,0 m ³	8,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	16,00 €

2. Kompostierbaren Gartenabfällen

a) bis 0,5 m ³	3,00 €
b) über 0,5 m ³ bis 1,0 m ³	6,00 €
c) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	12,00 €

3. Verpackungsabfällen

(Transport- und Umverpackungen)

a) bis 1,0 m ³	10,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	20,00 €

4. Bauschutt und mineralischem Straßenaufbruch

a) bis 1,0 m ³	8,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	16,00 €

5. Baustellenabfällen

a) bis 1,0 m ³	30,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	60,00 €

6. Erdaushub

a) bis 1,0 m ³	10,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	20,00 €

(12) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers 73,50 €

2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden 10,00 €

(13) Die Gebühr für die Sortierung angelieferter Abfälle durch Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes beträgt je angefangene Arbeitsstunde pro

1. Mitarbeiter	43,00 €
2. Fahrzeug/Gerät	45,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 07. 11. 2022

Krogmann
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.